



Jöhstädter Amtsblatt

für Jöhstadt und die Ortsteile Schmalzgrube, Grumbach,
Neugrumbach, Steinbach und Oberschmiedeberg

Jahrgang 2020 | Ausgabe 07

Amtsblatt vom 25. Juni 2020

Bekanntmachungen

- Bekanntmachung der Nachwahl zum Bürgermeister und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
- Bekanntmachung der Betriebskosten 2019 der Kindertageseinrichtungen der Stadt Jöhstadt
- Bekanntmachung über die Planfeststellung für das Bauvorhaben „S 218 Ersatzneubau Bw 2 über den Rothenbach bei Steinbach einschließlich Straßenbau“ – Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses –

Bekanntgabe von Beschlüssen

- Beschlüsse der 10. Sitzung des Stadtrates der Stadt Jöhstadt am 04. Juni 2020

Gemeinde/Stadt/Landkreis

Stadt Jöhstadt
Markt 185
09477 Jöhstadt

Verwaltungsgemeinschaft/Verwaltungsverband

Bekanntmachung der Wahl und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

für die Nachwahl des

Amtsbezeichnung *)

Bürgermeisters

am

Datum

27.09.2020

sowie für einen eventuellen zweiten Wahlgang

am

Datum

11.10.2020

Name des Landkreises/Gemeinde/Stadt

in/im Jöhstadt

Gemäß §1 des Sächsischen Kommunalwahlgesetzes (KomWG) und §1 der Sächsischen Kommunalwahlordnung (KomWO) ergeht folgende Bekanntmachung mit ergänzenden Hinweisen:

1. Wahltag

Datum

27.09.2020

Die oben bezeichnete Wahl findet am Sonntag, in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt.

Datum

11.10.2020

Ein etwaig notwendig werdender zweiter Wahlgang findet am in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt.

Mit der Festsetzung des oben genannten Wahltermins werden die Parteien und Wählervereinigungen hiermit aufgefordert, rechtzeitig ihre Wahlvorschläge einzureichen.

2. Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen sowie von Einzelbewerbern eingereicht werden (§ 6 Abs. 1 Satz 1 KomWG bzw. §§ 41 Abs. 1, 56 KomWG). Dabei kann jede Partei, jede Wählervereinigung und jeder Einzelbewerber für jeden Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Die Wahlvorschläge können frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung eingereicht werden. Sie müssen spätestens

Datum

23.07.2020

bis zum (66. Tag vor der Wahl – § 6 Abs. 2 KomWG) bei

Anschrift des zuständigen Vorsitzenden des Kreis-/Gemeindewahlausschusses

Vorsitzender Gemeindewahlausschuss - Stadt Jöhstadt - Markt 185 - 09477 Jöhstadt

schriftlich eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge gelten auch für einen etwaigen zweiten Wahlgang, sofern sie nicht bis zum 5. Tag nach der Wahl zurückgenommen werden (§§ 44a Abs. 2, 56 KomWG).

3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

3.1 Grundsätzliches

Die Wahlvorschläge sind unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Die Wahlvorschläge müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge (§ 16 KomWO) entsprechen; die in § 16 Abs. 3 KomWO genannten Unterlagen sind den Wahlvorschlägen beizufügen.

Formulare zur Bewerberaufstellung sind - während der allgemeinen üblichen Öffnungszeiten - bei der

Anschrift der Gemeinde/der Stadt/des Landkreises

Stadt Jöhstadt - Markt 185 - 09477 Jöhstadt

erhältlich.

*) Hier ist darauf zu achten, ob es sich bei der Bürgermeisterwahl um einen hauptamtlichen oder einen ehrenamtlichen Bürgermeister handelt.

3.2. Wählbarkeit (§ 45 SächsLKrO bzw. § 49 SächsGemO)

Zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne des Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union wählbar, die das 18. aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben und die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen. Ehrenamtliche Bürgermeister sind auch über das 65. Lebensjahr hinaus wählbar.

Zum Landrat sind Deutsche im Sinne des Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union wählbar, die das 27. aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben und die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen.

Nicht wählbar ist,

- wer vom Wahlrecht ausgeschlossen ist (§ 14 Abs. 2 SächsLKrO, § 16 Abs. 2 SächsGemO), oder
- infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- als Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union nach dem Recht dieses Mitgliedstaates infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung die Wählbarkeit verloren hat sowie
- wer aus dem Beamtenverhältnis entfernt, wem das Ruhegehalt aberkannt oder gegen wen in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren durch die Europäische Union, in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist oder
- wer wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch die Rechtsprechende Gewalt eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren.

3.3 Aufstellung des Bewerbers

Bei der Aufstellung von Bewerbern ist gemäß § 6c KomWG Folgendes zu beachten:

Der Bewerber einer Partei oder einer mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wenn er in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Mitgliederversammlung ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet. Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Reicht die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder mitgliederschaftlichen Wählervereinigung in der Gemeinde nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung aus, tritt an deren Stelle eine Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreter im Landkreis.

Der Bewerber in Wahlvorschlägen nicht mitgliederschaftlich organisierter Wählervereinigungen kann nur benannt werden, wenn er in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu gewählt worden ist.

In Gemeinden mit mehreren Wahlkreisen sind die Bewerber für alle Wahlvorschläge einer Partei oder Wählervereinigung in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet zu bestimmen. Dabei sind für jeden Wahlkreis getrennte Wahlen durchzuführen.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlung müssen geheim gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt; satzungsmäßige Vorschlagsrechte bleiben unberührt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

Die Wahl der Bewerber darf frühestens 12 Monate, die Wahl der Vertreter frühestens 15 Monate vor Ablauf des Zeitraums, in dem die Wahl durchzuführen ist, stattfinden.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien und Wählervereinigungen durch ihre Satzungen.

Mit dem Wahlvorschlag ist eine Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort, Art und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Stimmberechtigten und dem Ergebnis der Wahlen einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei stimmberechtigte Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers in geheimer Wahl erfolgt ist und den Bewerbern die Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen. Der Vorsitzende des Kreis-/Gemeindewahlausschusses ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne von § 156 des Strafgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung.

3.4. Einreichung von Wahlvorschlägen

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 16 KomWO (BA-G-004 DW [SA]) eingereicht werden. Er muss enthalten:

- als Bezeichnung des Wahlvorschlags den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung, ggf. Kurzbezeichnung oder Kennwort, falls die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt,
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers, bei ausländischen Unionsbürgern ferner die Staatsangehörigkeit sowie
- das Wahlgebiet.

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen (§ 16 Abs. 3 KomWO):

- eine Erklärung jedes Bewerbers nach dem Muster der Anlage 17, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat (§ 6a Abs. 2 KomWG) und dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist,
- beim Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung eine Ausfertigung der nach § 6c Abs. 7 KomWG anzufertigenden Niederschrift mit der erforderlichen Versicherung an Eides Statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 19 gefertigt werden, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 20, auch unmittelbar auf der Niederschrift,

- im Falle der Anwendung von § 6c Abs. 1 Satz 3 KomWG eine von dem für den Landkreis oder die Gemeinde **zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten** Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorlagen,
- beim Wahlvorschlag einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung zum Nachweis der mitgliedschaftlichen Organisation eine gültige Satzung,
- beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung für jeden Unterzeichner des Wahlvorschlags eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über sein Wahlrecht nach dem Muster der Anlage 21,
- bei ausländischen Unionsbürgern eine Versicherung an Eides Statt nach § 6a Abs. 3 KomWG.

4. Unterstützungsunterschriften

4.1 Wer benötigt welche Anzahl Unterstützungsunterschriften?

Der Wahlvorschlag einer Partei, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags im Sächsischen Landtag vertreten ist oder seit der letzten Wahl im

Gemeinderat der Gemeinde Kreistag des Landkreises

vertreten ist oder im Gemeinderat einer an einer Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung beteiligten früheren Gemeinde im Wahlgebiet zum Zeitpunkt des Erlöschens der Mandate vertreten war, bedarf abweichend keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören oder zum Zeitpunkt der Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung angehört haben, unterschrieben ist.

Gemäß § 41 Abs. 2 KomWG bedarf bei Bürgermeister- und Landratswahlen ein Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften, der als Bewerber den Amtsinhaber oder Amtsverweser enthält.

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.

4.2. Anzahl der notwendigen Unterstützungsunterschriften

Anzahl

40

Jeder Wahlvorschlag muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags von mindestens Wahlberechtigten, die keine Bewerber des Wahlvorschlags sind, unterstützt werden.

Ein Wahlberechtigter kann nicht mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterstützen. Hat ein Wahlberechtigter für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge eine Unterstützungsunterschrift geleistet, sind alle seine Unterschriften ungültig. Hierauf ist er vor Unterschriftsleistung hinzuweisen. Die geleistete Unterschrift zur Unterstützung eines Wahlvorschlags kann nicht zurückgenommen werden.

4.3 Leisten der Unterstützungsunterschriften

Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlags bei

Anschrift(en) der Orte für die Leistung von Unterstützungsunterschriften bei der Gemeinde/Stadt

Stadt Jöhstadt
Einwohnermeldeamt
Markt 185
09477 Jöhstadt

Datum

23.07.2020

zu den allgemein üblichen Öffnungszeiten bis zum geleistet werden. Am Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen ist die Unterzeichnung bis 18.00 Uhr möglich.

Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten auf einem Unterschriftenblatt nach dem Muster der Anlage 23 KomWO (BA-G-009 DW [SA]) unter Angabe des Tags der Unterzeichnung eigenhändig geleistet werden. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) vom Unterzeichner anzugeben; auf Verlangen hat er sich über seine Person auszuweisen. Dabei ist sicherzustellen, dass bei der Unterzeichnung die Namen der Vorunterzeichner nicht bekannt werden.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustands die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, haben dies beim Vorsitzenden des Wahlausschusses spätestens am

Datum
16.07.2020

(7. Tag vor Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge) schriftlich zu beantragen; dabei sind die

Hinderungsgründe glaubhaft zu machen. Offensichtlich unbegründete Anträge können zurückgewiesen werden; der ablehnende Bescheid ist dem Antragsteller unverzüglich zuzustellen. Der Beauftragte sucht den Wahlberechtigten in seiner Wohnung oder an dem von diesem bezeichneten anderen Aufenthaltsort, der innerhalb des Wahlgebiets liegen muss, auf und legt ihm ein Unterschriftenblatt zum Unterschreiben vor. Ist der Wahlberechtigte des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen gehindert, seine Unterschrift zu leisten, hat der Beauftragte seine Erklärung zu Protokoll zu nehmen, indem er auf dem Unterschriftenblatt die geforderten Angaben einträgt und bestätigt, dass er die Eintragung aufgrund der Erklärung des Wahlberechtigten selbst vorgenommen hat.

5. Änderung von Wahlvorschlägen

Ein Wahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame Erklärung der Vertrauenspersonen in Schriftform und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber stirbt oder seine Wählbarkeit verliert. Ansonsten können nach Ablauf der Einreichungsfrist nur noch solche Mängel an Wahlvorschlägen behoben werden, die den Inhalt des Wahlvorschlages nicht verändern.

6. Zulassung von Wahlvorschlägen

Datum
28.07.2020

Der Wahlausschuss beschließt am 28.07.2020 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 7 KomWG, § 20 KomWO verwiesen.

Nachdruck, Nachahmung und kopieren verboten!
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

Ort, Datum
Jöhstadt, 25. Juni 2020

Olaf Oettel
Unterschrift



angeschlagen am: _____ abgenommen am: _____
(Amtsblatt, Zeitung)
veröffentlicht am: 25. Juni 2020 im/in der Jöhstädter Amtsblatt

Informationen zum Datenschutz für die Nachwahl zum Bürgermeister

Indem die Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 zur Kommunalwahlordnung) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 zur Kommunalwahlordnung) und – soweit sie Bürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eidesstattgemäß § 6a Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung.

Es wird empfohlen, dem Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter <http://www.datenschutzrecht.sachsen.de/Informationspflichten.html> auszuhändigen.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 KomWG).

Bekanntmachung der Betriebskosten 2019 der Kindertageseinrichtungen der Stadt Jöhstadt

Nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG sind die Gemeinden verpflichtet, für das vergangene Jahr die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) zu ermitteln und bekannt zu machen.

Die Betriebskosten setzen sich aus den erforderlichen Personalkosten sowie den Sachkosten zusammen.

Jöhstadt, den 25. Juni 2020



Olaf Oettel
Bürgermeister



Bekanntmachung der Personal- und Sachkosten der Kita der Gemeinde nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG für das Jahr 2019

Stadt/Gemeinde: **Jöhstadt**

Gesamtpersonalkosten - Jahr (in Euro)	841.162,26
Gesamtsachskosten - Jahr (in Euro)	229.066,23
Fachpersonal gesamt (in VzÄ/Jahr)	14,69900

Personal- und Sachkosten je Kindertageseinrichtung (Personalkosten nach § 12 Abs. 2 SächsKitaG, ohne Personalkosten für Integration und Schulvorbereitung)

Ifd. Nr.	Name der Kinder-tageseinrichtung	Personalkosten (PK) Jahr	Sachkosten (SK) Jahr	Durchschnitt VzÄ Jahr	Prozentsatz Sachkostenanteil	Durchschnittliche Personalkosten
1	Bergstadtknirpse	179.451,00 €	63.346,75 €	3,12000	35,30	4.793,03 €
2	Waldspatzen	261.628,08 €	75.197,29 €	4,47000	28,74	4.877,48 €
3	Glösensteinwichtel	209.515,92 €	56.767,62 €	3,77000	27,09	4.631,21 €
4	Hort	168.772,56 €	33.754,57 €	2,96000	20,00	4.751,48 €
5					#DIV/0!	#DIV/0!
6					#DIV/0!	#DIV/0!
7					#DIV/0!	#DIV/0!
8					#DIV/0!	#DIV/0!
9					#DIV/0!	#DIV/0!
10					#DIV/0!	#DIV/0!
11					#DIV/0!	#DIV/0!
12					#DIV/0!	#DIV/0!
13					#DIV/0!	#DIV/0!
14					#DIV/0!	#DIV/0!
15					#DIV/0!	#DIV/0!
16					#DIV/0!	#DIV/0!
Gesamt			819.367,56 €	14,32000		

4.768,20 €
476,82 €
150,20 €
5.395,22 €
27,96%

Durchschnittliche PK gesamt, ohne Integration und Schulvorbereitung
 Durchschnittlicher Leitungsanteil (10 %)
 mittelbare pädagogische Tätigkeit ab Juni 2019 (5,4 %)

Gesamt

Sachkostenanteil gesamt

Personal- und Sachkosten	PK pro Platz	SK pro Platz	PK + SK pro Platz	Beitragsspanne Elternbeitrag nach § 15 SächsKitaG
Krippe	1.079,04 €	301,66 €	1.380,70 €	207,11 €
Kiga	449,60 €	125,69 €	575,29 €	86,29 €
Hort	242,78 €	67,87 €	310,65 €	0,00 €
Aufwendungen	Monat	Jahr		Verhältnis Jahresaufwendungen zu den jährl. PK in %
Abschreibung				
Zinsen				
Miete				
Gesamt	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

* ggf. Abweichungen für Kinder im Schulvorbereitungsjahr gem. § 15 Abs. 2 SächsKitaG

Bekanntmachung nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG für das Jahr 2019 der Stadt / Gemeinde

Jöhstadt

1. Kindertageseinrichtungen

1.1. Erforderliche Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in Euro	Kindergarten 9 h in Euro	Hort 6 h in Euro
erforderliche Personalkosten	1079,04	449,60	242,78
erforderliche Sachkosten	301,66	125,69	67,87
erforderliche Personal- und Sachkosten	1380,70	575,29	310,65

Geringere Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteilige Personal- und Sachkosten (z. B. 6 h-Betreuung im Kindergarten = 2/3 der erforderlichen Personal- und Sachkosten für 9 h).

1.2. Deckung der Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in Euro	Kindergarten 9 h		Hort 6 h in Euro
		vor SVJ*	im SVJ*	
Landeszuschuss	224,35	224,35		149,56
Elternbeitrag (ungekürzt)	245,67	144,80	144,80	78,18
Gemeinde (inkl. Eigenanteil freier Träger)	910,68	206,14	206,14	82,91

* SVJ-Schulvorbereitungsjahr

1.3. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Miete

1.3.1. Aufwendungen für alle Einrichtungen gesamt je Monat

	Aufwendungen in Euro
Abschreibungen	-
Zinsen	-
Miete	-
Gesamt	-

1.3.2. Aufwendungen je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in Euro	Kindergarten 9 h in Euro	Hort 6 h in Euro
Gesamtaufwendungen je Platz und Monat	-	-	-

2. Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG

2.1 . laufende Geldleistung für die Kindertagespflege je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Kindertagespflege 9 h in Euro
Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII)	
Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) einschließlich seit 01.06.2019 Finanzierung für mittelbare pädagogische Tätigkeiten	
durchschnittliche Erstattungsbeträge für Beiträge zur Unfallversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII) und Alterssicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII) sowie zur Kranken- und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII)	
= laufende Geldleistung	0,00
freiwillige Angabe: weitere Kosten für die Kindertagespflege (z. B. für Ersatzbetreuung, Ersatzbeschaffung, Fortbildung, Fachberatung durch freie Träger)	0,00
= Kosten für die Kindertagespflege insgesamt	0,00

2.2. Deckung der laufenden Geldleistung bzw. - sofern relevant - der Kosten Kindertagespflege insgesamt je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Kindertagespflege 9 h in Euro
Landeszuschuss	224,35
Elternbeitrag (ungekürzt)	
Gemeinde	-224,35

**Bekanntmachung
über die Planfeststellung
für das Bauvorhaben „S 218 Ersatzneubau Bw 2 über den
Rothenbach bei
Steinbach einschließlich Straßenbau“
- Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses -**

Der Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 5. Juni 2020 - Gz.: C32-0522/1056/15, der das o. a. Bauvorhaben betrifft, liegt (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit

vom 13. Juli 2020 bis einschließlich 27. Juli 2020

in der **Stadtverwaltung Jöhstadt**, Bauamt, Markt 185 in 09477 Jöhstadt, während der Dienststunden

Montag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt, § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG), in Verbindung mit § 39 Abs. 3 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG), § 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Zusätzlich kann der Planfeststellungsbeschluss im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/> eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Bei der Abgabe von Stellungnahmen und Äußerungen oder der Erhebung von Einwendungen seitens der Beteiligten wurden zum Zwecke der Durchführung dieses Planfeststellungsverfahrens Daten erhoben. Diese Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen nach Art. 13 Abs. 1 und 2 sowie Art. 14 Abs. 1 und 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind unter <https://www.lids.sachsen.de/Datenschutz> einsehbar.

Jöhstadt, den 25. Juni 2020

Olaf Oettel

Olaf Oettel
Bürgermeister der Stadt



Bekanntgabe der Beschlüsse der 10. Sitzung des Stadtrates am 04. Juni 2020

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04. Juni 2020 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 99:

Die Stadt Jöhstadt verzichtet gemäß § 88b Absatz 2 SächsGemO auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Jahr 2020.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	13	12	0	1	0

Beschluss Nr. 100:

Der Stadtrat beschließt die vorliegende Zweckvereinbarung gemäß §71 Abs. 2 SächsKomZG zwischen der Stadt Jöhstadt und dem Abwasserzweckverband „Oberes Zschopau- und Sehmatal, zur Erledigung von Verwaltungsaufgaben des Sachgebietes Abwasser. Die Vereinbarung soll zum 01.07.2020 in Kraft treten.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	13	13	0	0	0

Beschluss Nr. 101:

Der Stadtrat beschließt für die Freibäder Schmalzgrube und Steinbach die Freibadpreise für das Jahr 2020 wie folgt festzusetzen:

Freibadpreis 2020	
Tageskarte Erwachsene	3,50 €
Tageskarte Kinder	2,00 €
Gruppenkarte Erwachsene	3,00 €
Gruppenkarte Kinder	1,50 €
Abendkarte Erwachsene ab 17.00 Uhr	2,50 €
Abendkarte Kinder ab 17.00 Uhr	1,50 €
Jahreskarte Erwachsene	40,00 €
Jahreskarte Kinder	30,00 €
Familienkarte 2 Erwachsene + 2 Kinder, jedes weitere Kind 1,50 €	10,00 €

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	13	13	0	0	0

Beschluss Nr. 102:

Der Stadtrat beschließt, das Grundstück Hauptstraße 57 in 09477 Jöhstadt OT Steinbach, Flurstück 215 der Gemarkung Steinbach, bebaut mit einem denkmalgeschützten Wohngebäude und Großgaragen sowie Nebengebäude abzüglich einer zu noch zu vermessenden Teilfläche für das Grundstück zum Kauf anzubieten:

Ausschreibungsbedingungen sind:

Die Verhandlungsbasis wurde bei 60.000 € festgelegt.

Der Käufer unterwirft sich folgenden vertraglichen Regelungen:

Der Käufer verpflichtet sich gegenüber dem Verkäufer ein mit der Denkmalschutzbehörde abgestimmtes Sanierungskonzept vorzulegen und innerhalb von 12 Monaten mit der Sanierung zu beginnen, falls dies nicht geschieht erhält der Verkäufer das Recht der Rückabwicklung. Die Rückabwicklungskosten werden im Eintrittsfall mit der Rückerstattung verrechnet.

Dem Stadtrat ist darzulegen, wie der Käufer das Denkmalschutzobjekt in den nächsten 2 Jahren einer Nutzung wieder zuführt. Dazu hat er dafür bestimmte Mittel, Finanzierung etc., nachzuweisen. Der Nachweis von Referenzobjekten ist erwünscht.

Der Käufer verpflichtet sich, bis zum Auszug der Feuerwehr eine kostenfreie Unterbringung (kostenlose Kaltmiete) der Feuerwehr in der Garage, eine kostenfreie Nutzung des Grundstückes und die Nutzung der Sanitäreanlage im Gebäude zu zusichern. Ab dem 01.01.2023 wird eine verkehrsübliche Miete vereinbart.

Der Käufer erklärt sich bereit bei Nichterfüllung der Bedingungen Forderungen aus Schadensersatz gegen sich wirken zu lassen.

Die Angebote bis zum 12.08.2020 an die Stadtverwaltung Jöhstadt einzusenden.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	13	12	1	0	0

Beschluss Nr. 103:

Der Stadtrat beschließt, dass bei dem Grundstückskaufvertrag über das Flurstück 485 der Gemarkung Jöhstadt ein Vorkaufsrecht nach allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht ausgeübt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	13	13	0	0	0

Beschluss Nr. 104:

Der Stadtrat beschließt, dass bei dem Grundstückskaufvertrag über das Flurstück 475/8 der Gemarkung Jöhstadt ein Vorkaufsrecht nach allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht ausgeübt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	13	13	0	0	0

Beschluss Nr. 105:

Der Stadtrat beschließt, dass bei dem Grundstückskaufvertrag über das Flurstück 490/2 der Gemarkung Jöhstadt ein Vorkaufsrecht nach allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht ausgeübt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	13	13	0	0	0

Beschluss Nr. 106:

Der Stadtrat beschließt lt. Sächs. Gemeindeordnung § 28 Abs. 2 Nr. 22 i.V.m. § 73 Abs. 5 die Annahme der jeweiligen Geldzuwendung in Höhe von insgesamt 500,00 € mit der Weiterleitung an den entsprechenden Empfänger.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	13	13	0	0	0

Beschluss Nr. 107:

Der Stadtrat beschließt, dass die Nachwahl des Bürgermeisters der Stadt Jöhstadt am 27. September 2020 durchgeführt wird. Ein eventuell notwendiger zweiter Wahlgang findet am 11. Oktober 2020 statt.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte	Davon Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangenheit
14	13	13	0	0	0

Jöhstadt, den 25. Juni 2020

Olaf Oettel

Olaf Oettel
Bürgermeister



Impressum

Herausgeber:	Stadt Jöhstadt, Markt 185, 09477 Jöhstadt
Verantwortlich:	Bürgermeister Olaf Oettel
Redaktion:	Stadtverwaltung Jöhstadt
Erscheinungsintervall:	nach Erfordernis